

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung — GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz am 24.05.2024 (GVOBl. S.404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung — EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren EntschVOFF), in der Fassung vom 13.04.2023, der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), in der Fassung vom 08.05.2024 (Amtsbl SH 2024, 867) und des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), in der Fassung vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf erlassen:

I.

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Mitglieder Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreterinnen und —vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

II.

Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Bürgermeister/Bürgermeisterin und Stellvertretende

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

III.

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 oder des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 erhalten Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

IV.

Der § 7 (3) wird ersatzlos gestrichen:

§ 7 Reisekostenvergütung und Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern, sowie im Verhinderungsfall den stellvertretenden Mitgliedern, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenvergütung für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Fahrkosten, die den in Absatz 1 genannten Personen, durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gewährt.

V.

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf tritt am 01.01.2025 in Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 30.09.2024

Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister

Mario Bielarz

